

summorum Pontificum Clementis XIII. etc., Romae 1835—1856. Diese Fortsetzung wurde 1857 ff. bis auf Gregor XVI. einschließlich fortgeführt. Von Benedict XIV. bis Pius VIII. einschließlich reicht auch eine Continuatio Bullarii Romani, welche zu Prato 1843—1867 in 10 Folioebänden erschien.

Die neueste, bequemste und reichhaltigste Ausgabe des ganzen Bullars ist indeß die Turiner, welche seit dem J. 1857 in Großquartformat unter dem Titel: Bullarium magnum Romanum, ed. Taurinensis, sub auspiciis E. Card. Franc. Gaude, additionibus aucta etc., sumptibus Franco-Fory-Dalmazzo erscheint. (Der 1. Bd. hatte früher einen andern Titel; siehe Graesse, Trésor.) Bis zum Jahre 1876 waren 22 Bände erschienen, welche bis 1730 reichen. Das ganze Werk stellt sich dar als eine verbesserte Auflage des obengenannten Cocquelines'schen Bullars; erheblich ist jedoch die Zahl der beigelegten neuen Stücke nicht, und die Genauigkeit läßt Einiges zu wünschen übrig; letzteres gilt namentlich von dem Appendix betitelten, 1867 erschienenen Bande, welcher ältere undichte Stücke mit ächten untermischt.

Es fehlt nicht an Auszügen aus dem römischen Bullarium, welche nur das Wichtigere bringen wollen und mehrfach eine andere als die chronologische Ordnung haben. Dahin gehört als erste bemerkenswerthe Arbeit solcher Art der sog. Liber septimus, von Petrus Matthäus 1590 zu Frankfurt herausgegeben, welcher neben Papstconstitutionen auch Conciliencanones enthält. Ein anderes Compendium von Jacobus Castellanus, Geistlicher in Treviso, das 1603 bis 1604 zu Venedig erschien, geht nur von Clemens VII. bis Clemens VIII. Stephan Quaranta besorgte in seiner Summa Bullarii (Venet. 1607, 4<sup>o</sup>, bis Paul V.) eine alphabetische Ordnung. Flavius Cherubini, ein Sohn des Laetius, publicirte im J. 1623, anschließend an die Anordnung des Bullars seines Vaters, ein neues Compendium mit Auszügen. Die Sammlung von Aug. Barbosa (Collectanea Bullarii etc., Lugd. 1634) enthält neben den päpstlichen Constitutionen auch Congregationsentscheide. Sie erschien 1645 zu Lyon unter dem Titel Summa apostolicarum constitutionum, nachdem sie durch Decret vom 22. Januar 1642 auf den Index gesetzt worden war. Besonders geschätzt ist die Epitome von Aloysius Guerra: Pontificiarum constitutionum in Bullario Magno et Romano contentarum et aliunde desumptarum epitome, Venet. 1772, 4 voll., welche wegen ihrer reichen Indices besonders brauchbar ist. Die deutsche Auslese aus dem Bullar (Röm. Bullarium, von Eisenhardt, Neustadt a. d. Orla 1831, 2 Bde.) würde die Literatur ohne Schaden haben entbehren können. Commentare zum römischen Bullarium oder zu größeren Theilen desselben gaben u. A. heraus der Jesuit Joh. Bapt. Scortia (In selectas Summ. Pontiff. Constitutiones epitome ac theorematum, Lugd. 1625), der Do-

minicaner Mauritius de Gregorio (Expositio laconica omnium Constitutionum a Greg. VII. usq. ad Innocent. X., Neapoli 1648) und der Cardinal Vincentius Petra (Commentaria ad Constit. apost. seu bullas singulas summ. pontiff. in bullario Rom. contentas, Romae 1705—1726). Der Letztere, welcher sich an die Cherubini'sche Sammlung hält und in seinen 5 Folioebänden von Leo I. bis zum Jahr 1484 gelangt, fand vielfache Anerkennung. Sein Prooemium (I, 1—39) orientirt über Breven, Bullen und Bullarien im Allgemeinen.

Von Bullarien einzelner Orden ist an erster Stelle zu erwähnen das vortreffliche und reichhaltige Bullarium des Franciscanerordens von Fr. J. Sbaralea (Rom 1759—1761, 2 voll.), als Geschichtsquelle für das Mittelalter von großer Wichtigkeit. Ein Supplementband hierzu mit Bemerkungen zu Sbaralea's Notizen erschien 1780 zu Rom durch Fr. Flam. Hannibal de Latera. Das Bullarium der Kapuziner wurde publicirt von Michael a Eugio zu Rom 1740 bis 1752 in 7 Folioebänden (und davon ist gegenwärtig eine Fortsetzung bei Wagner in Innsbruck unter der Presse), das der Benedictiner von Corn. Margarinus (Venet. 1650, 2 voll.), der Dominicaner von Th. Ripoll (Rom. 1729, 8 voll.), der Carmeliten von Euf. Monsignanus (Rom. 1715, 4 voll.), der Hieronymiten vom sel. Petrus de Pisis (Patav. 1775, 2 voll.), der Augustiner-Eremiten von Laur. Empoli (Rom. 1628), der regulären Chorherren vom Lateran in Rom 1733 (2 voll.), der Jesuiten u. A. von Regibius de Smidt (Antw. 1647, mit den Regeln). (Vgl. Helyot I, p. XXXIII, wo die Literatur über die einzelnen Orden angeführt ist.)

Von Bullarien anderer Communitäten oder Kirchen muß noch dasjenige der Congreg. de Propaganda fide genannt werden, welches seiner musterhaften Anlage nach für derlei Publicationen Vorbild sein dürfte (Bullarium pontificium s. Congr. de Prop. Fide, ed. nova, Romae 1839—1842, 5 voll. cum Append. 2 voll.), das Bullarium des Klosters Monte-Cassino von Corn. Margarinus (Venet. 1650—1670, 2 voll.) und das Bullarium sacros. basilicae Vaticanae (Rom. 1747—1752, 3 voll.). — Literatur: Petra, Commentaria ad Constit. etc., Prooem. cit. p. 29; Joan. Alb. Fabricius, Bibliotheca lat. mediae et inf. aetatis s. v. Bullaria; Phillips, Kirchenrecht IV, 477 ff.; Graesse, Trésor de livres rares. Siehe die Literatur unter Bullen. [Grisar, S. J.]

**Bullen und Breven**, officiële Erlasse des Papstes. I. Der Name Bulle kommt von dem aus einer Bleiugel ausgeprägten und den betreffenden Actenstücken angehängten runden päpstlichen Siegel (Bulla ursprünglich = Kapsel) und bedeutet, auf das Schriftstück selbst übertragen, eine gewisse Gattung päpstlicher Urkunden, insbesondere die in der unten näher zu bestimmenden feierlichen Form ausgestellten. Die Bezeichnung Breve, anfänglich für kirchliche Schrift-